



Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den Volksschulen des Kantons Nidwalden

1 Gesetzliche Grundlagen

Laut Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 2 BV). Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) sieht der Bund Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit einer Behinderung vor.

In Art. 2 Abs. 1 BehiG ist der Begriff der Behinderung wie folgt definiert: „In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

Gleiche Rechte und Chancen gelten auch, wenn es um Bildung geht. Eine Benachteiligung im Bereich Bildung liegt vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder die Dauer und Ausgestaltung von Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).

2 Zweck

Diese Richtlinien regeln die Handhabung des Nachteilsausgleichs an den Volksschulen des Kantons Nidwalden.

3 Definition

Es gibt Menschen, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder Behinderungen die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potenzial haben. Durch einen Nachteilsausgleich soll die Diskriminierung behinderungsbedingter Erschwernisse so gut als möglich ausgeglichen werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen Einschränkungen durch Behinderungen oder Teilleistungsstörungen aufzuheben oder zu verringern. Dabei werden die Bedingungen angepasst, unter denen Leistungsnachweise (alle Formen von Prüfungen, Lernkontrollen, Examen, usw.) stattfinden.

Die inhaltlichen Anforderungen beziehungsweise die Lehrplanziele dürfen dabei nicht gesenkt werden, d.h. dass ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden kann, wenn nicht gleichzeitig auch die Lernziele angepasst werden.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind keine Fördermassnahmen, sondern ein Mittel zu einer fairen, rechtsgleichen Leistungsbeurteilung.

Die unter Anwendung des Nachteilsausgleichs entstandenen Leistungsbewertungen zählen vollwertig, da die inhaltlichen Anforderungen beibehalten werden. Deshalb wird der Nachteilsausgleich im Zeugnis **nicht** vermerkt. Damit ist auch der Vertrauensschutz gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. abnehmende Schulen, künftige Arbeitgeber) gewahrt.

4 Anspruch

Es liegt eine Behinderung vor. Behinderungen/Beeinträchtigungen können angeboren oder im Verlauf der Entwicklung erworben worden sein. Sie beeinträchtigen langfristig die körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten und haben schwerwiegende Folgen auf die Schulleistungen.

Die Behinderung wird vom Schulpsychologischen Dienst abgeklärt, beziehungsweise beurteilt und bestätigt, wenn eine Diagnose einer anderen fachkundigen Instanz (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Kinderspital, Neuropädiatrie, Kinderarzt/-ärztin, auf die Behinderung spezialisierte Institutionen) vorliegt.

Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer vorhandenen Beeinträchtigung/Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und soll aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Lernsituation verhältnismässig, nachvollziehbar sowie vertret- und kommunizierbar sein.

Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil kann durch eine individuell festgelegte Massnahme tatsächlich und möglichst effektiv ausgeglichen werden.

Lernschwächen, die nicht den Grad einer Behinderung erreichen und damit keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich auslösen, wird mittels individuellen Lernzielen und Fördermassnahmen begegnet.

Geistige Behinderung kann nicht ausgeglichen werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage des Nachteilsausgleichs nicht. Es werden persönliche Lernziele festgelegt, beziehungsweise die Lernenden werden im Rahmen einer Sonderschulung gefördert.

5 Massnahmen

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind individuell ausgerichtet und schriftlich zwischen den Beteiligten (Lernende, Erziehungsberechtigte und Schule) vereinbart.

Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen wie zum Beispiel folgende beinhalten:

- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt
- Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu absolvieren
- Vorlesen von Prüfungsaufgaben
- Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Leistungsnachweisen (Können Lernende aufgrund ihrer Behinderung mündliche oder schriftliche Formen der Leistungsmessung nur schwer erfüllen (z.B. grafische Darstellung bei Sehbehinderung, Diktat oder Hörverständnistest bei Hörbehinderung), sollte nach geeigneten Ersatzmöglichkeiten gesucht werden.)
- zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, Taschenrechner, usw.)
- Ablegen der Prüfung in einem separaten Raum
- individuelle Pausengestaltung
- Begleitung durch eine Drittperson bei Leistungsnachweisen (Gebärdendolmetscher bei schwerer Hörbehinderung, Assistenzperson für Braille-Schrift, Bereitstellung einer «Sekretariatsperson», z.B. eine Lehrperson des entsprechenden Fachs oder eine Fachperson Schulischer Heilpädagogik)
- u.a.

Die getroffenen Massnahmen sind für die Schule leistbar. Sie sind in der Regel langfristiger Natur, sollen aber hinsichtlich Bedarf und Notwendigkeit in regelmässigen Abständen überprüft werden.

Massnahmen im Rahmen der integrativen Förderung können als Begleit- und Vorformen des Nachteilsausgleichs betrachtet werden. Sie gelten aber nicht nur für Lernende mit Nachteilsausgleich, sondern insbesondere auch für Lernenden mit persönlichen Lernzielen. Integrative Förderung kommt beim Lernen zur Anwendung, Nachteilsausgleich hingegen bei der Leistungsmessung.

6 Entscheidung und Rechtsmittel

Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes über Anträge zur Gewährung von Nachteilsausgleich.

Gegen den Entscheid über Massnahmen des Nachteilsausgleichs kann innert 20 Tagen bei der Schulleitung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (Art. 80 des Gesetzes über die Volksschule [Volksschulgesetz VSG; NG 312.1] in Verbindung mit Art. 61 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1]).

7 Finanzierung

Grundsätzlich gehören Organisation und Durchführung von Nachteilsausgleichsmassnahmen zum beruflichen Auftrag der beteiligten Lehrpersonen.

Die Massnahmen müssen in finanzieller Hinsicht für die Trägerschaft zumutbar und verhältnismässig sein. Drittmittel (z.B. Finanzierung von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung) sind beim zuständigen Träger zu beantragen.

8 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

BILDUNGSDIREKTION



Res Schmid
Bildungsdirektor

Stans, 31. Oktober 2015